

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Oktober 2016 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Campobasso — Italien) — Strafverfahren gegen Gianpaolo Paoletti u. a.

(Rechtssache C-218/15) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 6 EUV — Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Grundsatz der Rückwirkung des mildereren Strafgesetzes — Italienische Staatsangehörige, die die unerlaubte Einreise rumänischer Staatsangehöriger in das italienische Hoheitsgebiet organisiert haben — Vor dem Beitritt Rumäniens zur Union abgeschlossene Handlungen — Auswirkung des Beitritts Rumäniens auf die Straftat der Beihilfe zur illegalen Einwanderung — Durchführung des Unionsrechts — Zuständigkeit des Gerichtshofs)

(2016/C 441/02)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale ordinario di Campobasso

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Gianpaolo Paoletti, Umberto Castaldi, Domenico Faricelli, Antonio Angelucci, Mauro Angelucci, Antonio D'Ovidio, Camillo Volpe, Giampaolo Canzano, Raffaele Di Giovanni, Antonio Della Valle

Tenor

Art. 6 EUV und Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass der Beitritt eines Staates zur Union einen anderen Mitgliedstaat nicht daran hindert, eine Strafe gegen Personen zu verhängen, die vor diesem Beitritt die Straftat der Beihilfe zur illegalen Einwanderung zugunsten von Angehörigen des ersteren Staates begangen haben.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 10.8.2015.